

RICHTLINIEN für den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Harpstedt

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht und gleichzeitig obliegende Pflicht der Eltern.

Die Erziehung und Förderung der Kinder durch die Familie wird durch die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten ergänzt.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt die Samtgemeinde Harpstedt kommunale Kindertageseinrichtungen.

(1) Die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in den Tageseinrichtungen und deren Umsetzung richten sich nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

Mit der Anmeldung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Harpstedt verpflichten sich die Eltern zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/n/innen der jeweiligen Einrichtung. In Fällen, in denen dies nicht erfolgt, ist die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Samtgemeinde Harpstedt berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Grundsätzlich kann ein Kind nach Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Krippengruppe und nach Vollendung des 3. Lebensjahres in eine Kindergartengruppe aufgenommen werden. Ausnahmen hiervon sind nach Absprache mit dem Kindergarten und dem Träger möglich, wenn der Kindergarten personell in der Lage ist, eine qualifizierte Betreuung zu gewährleisten.

(3) Für die Aufnahme des Kindes ist durch den Sorgeberechtigten eine Anmeldung im jeweiligen Kindergarten der Samtgemeinde Harpstedt vorzulegen.

Über den Aufnahmeantrag wird schriftlich entschieden.

Bei der Aufnahme in eine Kindergartengruppe sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb des Einzugsbereichs insbesondere in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Kinder im Vorschulalter,
- b) Kinder, die Erziehungshilfen bei eingeschränkten erzieherischen Möglichkeiten des Elternhauses benötigen,
- c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, oder Kinder von Alleinerziehenden, die einer Berufstätigkeit nachgehen,
- d) Altersmäßig den Vorschulkindern folgende Kinder.

Bei der Aufnahme in eine Krippengruppe sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Kinder, die Erziehungshilfen bei eingeschränkten erzieherischen Möglichkeiten des Elternhauses benötigen,
- b) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, oder Kinder von Alleinerziehenden, die einer Berufstätigkeit nachgehen,
- c) dem Alter folgend, beginnend mit den ältesten Kindern.

4) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den von diesen beauftragten Personen zum Kindergarten zu bringen bzw. abzuholen. Für das rechtzeitige Bringen und Abholen des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(5) Grundsätzlich findet der Betrieb in den Kindertagesstätten auch bei extremen Witterungsverhältnissen statt.

Sofern die Mitarbeiter/innen ihren Dienstort nicht erreichen können, sind die Eltern, wenn möglich, telefonisch von den Mitarbeiter/n/innen zu benachrichtigen.

Ob die Kinder in den Kindergarten gebracht werden, bleibt ausschließlich in der Entscheidung und Verantwortung der Eltern.

(6) Ist ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so ist bei Rückkehr des Kindes in den Kindergarten von den Eltern glaubhaft nachzuweisen (ggf. durch ärztliches Attest), dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Erkrankt ein Kind während der Kindergartenzeit, so liegt es im Ermessen der Erzieher/innen, die Eltern zu benachrichtigen und das Kind abholen zu lassen.

(7) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als 5 Öffnungstage unentschuldigt, so kann über den Platz in der Kindertageseinrichtung nach Information der Erziehungsberechtigten anderweitig verfügt werden. Der Aufnahmebescheid gilt ab dem 6. Öffnungstag bei unentschuldigtem Fernbleiben als aufgehoben.

(8) Sofern sich im laufenden Kindergartenbetrieb herausstellt, dass ein Kind in der jeweiligen Einrichtung nicht ausreichend gefördert werden kann, ist der Träger in Absprache mit den Gruppenmitarbeiter/n/innen unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten berechtigt, das Kind ab dem nächsten bzw. übernächsten Monat vom Kindergartenbetrieb auszuschließen.

(9) Nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ist der Besuch des Kindergartens für alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres beitragsfrei.

Für die Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren der unter 3-jährigen ist die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(10) Die Kindertageseinrichtungen sind von montags bis freitags zu den vom Kindergartenträger festgesetzten Zeiten geöffnet.

Die Kindertageseinrichtungen sind während der Sommerferien 4 Wochen und während der Weihnachtsferien bis Neujahr geschlossen. An bis zu acht variablen Tagen im Kindergartenjahr können die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen bleiben. Diese Tage werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt.

Der Kindergarten oder einzelne Gruppen können vom Träger aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend geschlossen werden.

Dringende Gründe liegen vor, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung nicht gesichert werden kann.

(11) In einigen Kindergärten wird den Kindern bei längerer (ab 6 Stunden) Betreuungszeit eine warme Mittagsmahlzeit zum Selbstkostenpreis angeboten.

Die Kosten des Mittagessens sind in bar im Kindergarten zu bezahlen. Wenn Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann das Kind nach Vorankündigung ab der nächsten Woche von der Mittagsmahlzeit ausgeschlossen werden.

In einigen Kindergärten wird das Essen geliefert. Die Mittagsmahlzeit ist von den Eltern direkt beim Lieferer zu bestellen und zu bezahlen.

Aus hygienischen und organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, die warme Mittagsmahlzeit von Zuhause mitzubringen.

Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, sind nach Absprache rechtzeitig vor Beginn der Mittagsmahlzeit vom Kindergarten abzuholen. Ggf. ist hiermit eine Verkürzung der Betreuungszeit verbunden.

(12) Diese Richtlinien treten zum 21.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Harpstedt vom 01.01.2019 aufgehoben.

27243 Harpstedt, 18.11.2022

gez.

Yves Nagel

Samtgemeindebürgermeister